

H96
Lit. A. 13537



Statuten

des

25650.

Rigaer Liederkranzes.

1863.



A 308

88142

Riga, 1863.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

1011

~~1011~~

Handwritten title in German script, likely 'Handwritten Manuscript'.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 1. Juli 1863.



Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24133

1863

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.

Bestätigt:

Minister des Innern
Walujew.

St. Petersburg, 11. April 1863.

§ 1.

Zweck des Vereins.

Der „Rigaer Liederkranz“ bildet einen geschlossenen Verein, und hat die Fortbildung des mehrstimmigen Gesanges zum Zweck.

§ 2.

Mitglieder.

Der Verein besteht aus activen (ausübenden), passiven (beitragenden) und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Aufnahme der activen Mitglieder.

Wer dem Vereine als actives Mitglied beitreten will, muß von einem wirklichen Mitgliede beim Vorstande angemeldet und sodann von dem Dirigenten über seine Gesangsfähigkeit geprüft werden. Steht der Zulassung in musikalischer Beziehung Nichts im Wege, so haben die Vorsteher mit Hinzuziehung von fünf wirklichen Mitgliedern über die Aufnahme der Candidaten abzustimmen, wobei die einfache Majorität entscheidet. Im Falle günstiger Entscheidung ist der Candidat dem Vereine vorerst als provisorisches Mitglied beigetreten — im entgegengesetzten Falle aber kann derselbe erst nach Verlauf von sechs Monaten neuerdings proponirt werden. — Das Ballotement, durch welches provisorische Mitglieder, welche mindestens vier Wochen dem Vereine angehört haben müssen, als wirkliche Mitglieder aufgenommen werden, findet alljährlich mindestens 14 Tage vor der Stiftungsfeier in einer dazu anberaumten General-Versammlung statt. Ueber die Aufnahme entscheiden zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder.

§ 4.

Aufnahme der passiven Mitglieder.

Wer als passives Mitglied dem Vereine beitreten will, muß ebenfalls von einem wirklichen Mitgliede beim Vorstande angemeldet werden. Ueber die Aufnahme entscheidet das Ballotement, welches an jedem gewöhnlichen Uebungs-Abende stattfindet, nachdem der Name des Candidaten acht Tage vorher auf einer zu diesem Zwecke bestimmten Tafel dem Vereine kundgegeben wurde. Zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder entscheiden für die Aufnahme.

§ 5.

Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein Personen von anerkannt künstlerischem Rufe oder von einflußreicher Stellung oder solche, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6.

Jahres-Beiträge und Eintrittsgeld.

Jedes active Mitglied zahlt, nachdem es als wirkliches Mitglied in den Verein aufgenommen, ein Eintrittsgeld von zwei Rubeln. Außerdem hat jedes active (wirkliches und provisorisches) Mitglied einen Jahres-Beitrag von sieben Rubeln zu entrichten. — Jedes passive Mitglied hat einen Jahres-Beitrag von drei Rubeln und das Tafelgeld zu den vier Abend-Unterhaltungen (§ 17) pränumerando mit drei Rubeln zu zahlen.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September und hat die Einzahlung der Jahres-Beiträge nach erfolgter Zahlungs-Einladung im Laufe des ersten Monates zu geschehen.

§ 7.

Rechte der activen Mitglieder.

Die activen Mitglieder haben

- a) das Stimmrecht bei allen Abstimmungen in Vereins-Angelegenheiten,
- b) das Recht die Glieder der Vereinsleitung zu wählen und hiezu gewählt zu werden,

c) das Recht der Theilnahme an allen vom Vereine ausgehenden Unternehmungen.

d) das Recht der Einsicht in die Protokolle und in die Vereins-Vermögen-Verwaltung,

Den provisorischen Mitgliedern bleiben jedoch die besagten Berechtigungen ad a, b & d so lange benommen, bis über deren definitive Aufnahme entschieden wird.

§ 8.

Rechte der passiven Mitglieder.

Die passiven Mitglieder haben das Recht a) an allen vom Vereine ausgehenden Unternehmungen Theil zu nehmen. b) Kann aus ihrer Mitte der Vorsteher der Dekonomie gewählt werden.

§ 9.

Rechte der Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht des Eintritts zu allen Uebungen und sonstigen Aufführungen des Vereins und sind jeder besondern Verbindlichkeit gegen denselben enthoben.

§ 10.

Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besteht aus 5 Mitgliedern, von denen einer mit der Function als Dirigent, einer als Protokollführer, einer als Archivar, einer als Cassirer und einer mit der Führung der Dekonomie betraut ist.

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden in der ordentlichen General-Versammlung im September mit absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt und sind dieselben nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar, doch bleibt ihnen das Recht bewahrt, die Wahl nach dem dritten Male ablehnen zu können.

§ 11.

Wirksamkeit des Dirigenten.

Dem Dirigenten liegt ob: die vorhandenen Gesänge einzustudiren und deren Aufführungen zu leiten. Seiner Thätigkeit liegt es ferner ob, das Programm für jede Aufführung auszuarbeiten, wobei er jedoch möglichst die Wünsche der übrigen Vorsteher zu berücksichtigen hat. Es steht ihm das Recht zu

Musikalien-Ankäufe zu machen und von geeigneten Gefängen mehrfache Stimmen ausschreiben zu lassen, wobei er jedoch zur Beseitigung allzugroßer Ausgaben im steten Einvernehmen mit dem cassaführenden Vorsteher vorzugehen hat.

§ 12.

Wirksamkeit des cassaführenden Vorstehers.

Der cassaführende Vorsteher übernimmt die einlaufenden Beträge, verwahrt dieselben so wie sämtliche dem Vereine gehörigen Capitalien und der hiezu gehörigen Belege, und leistet alle Zahlungen des Vereins. Bei Auszahlungen für Musikalien und deren Copiaturen sind die betreffenden Rechnungen vom Dirigenten und jene über andere an den Verein geschenehe Leistungen von dem resp. Vorsteher zu unterzeichnen.

§ 13.

Wirksamkeit des Vorstehers des Protokolls.

Dem Vorsteher des Protokolls liegt ob: Die Verfassung aller schriftlichen Ausarbeitungen und Führung der Vereins-Correspondenzen, Anfertigung der Mitglieds-Billete, Zusammenstellung aller für die Chronik des Vereins wichtigen oder interessanten Notizen und Verzeichnung der vorkommenden Ereignisse. Er übernimmt die Führung des Protokolls in allen betreffenden Fällen, die Abfertigung der Circulaire und die Verwahrung der Vereinsiegel.

§ 14.

Wirksamkeit des Archivars.

Der Vorsteher des Archivs hat alle dem Verein gehörigen Musikalien zu verzeichnen, zu verwahren, und zur jedesmaligen Benutzung bereit zu halten. Er übernimmt ferner die Verwahrung und Auslieferung der zum Entleihen an active Mitglieder bestimmten Musikalien.

§ 15.

Wirksamkeit des Oekonomie-Vorstehers.

Dem Vorsteher der Oekonomie liegt ob: die Beaufsichtigung des Vereins-Lokales und hat derselbe ein genaues Verzeichniß über das

dem Verein gehörige Mobilien zu führen. Für die Stiftungsfeier und den Abend-Unterhaltungen hat er das hiezu passende Lokal zu wählen und die Bewirthung zu besorgen und zu leiten.

§ 16.

Honorar des Dirigenten.

In Betreff des Honorars des Dirigenten ist der jeweilige Vorstand ermächtigt mit demselben eine besondere Uebereinkunft zu treffen.

§ 17.

Gesangs-Übungen und Abend-Unterhaltungen.

Die Gesangs-Übungen finden vom 1. September bis 1. Mai in der Regel am Donnerstag jeder Woche von 8—10 Uhr Abends statt, es sei denn, daß der Dirigent es für nothwendig erachtet, zwei oder mehrere Proben in der Woche abzuhalten. In den Sommermonaten werden die regelmäßigen Übungen ausgesetzt. — Abend-Unterhaltungen, welche den Zweck haben nur die Mitglieder des Vereins, active und passive, zu Gesang und geselliger Unterhaltung zu vereinen, werden im Laufe des Vereinsjahres vier veranstaltet.

Das Stiftungsfest wird alljährlich im Laufe des Monats März oder April gefeiert.

§ 18.

General-Versammlung.

Ordentliche General-Versammlungen finden zwei und zwar im September und vierzehn Tage vor dem Stiftungsfeste statt. Außerdem kann der Vorstand aus eigener oder in Veranlassung von ein Drittel der activen Mitglieder außerordentliche General-Versammlungen mittelst schriftlicher Einladung einberufen.

In der General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit, welcher sich auch die Abwesenden zu fügen haben. Der ordentlichen General-Versammlung im September ist es namentlich vorbehalten a) die Wahl der Vorsteher, b) die Einsicht in die Protokolle, Cassabücher und sonstigen Belege. In der General-Versammlung, vierzehn Tage vor dem Stiftungsfeste, wird das Ballotement über die derzeitigen provisorischen Mitglieder vorgenommen.

§ 19.

Aufnahme von Fremden.

Fremden (auswärtigen) Musikern und Dilletanten ist der Eintritt, durch Mitglieder eingeführt, zu den Uebungen und Abend-Unterhaltungen des Vereins gestattet und sind von dem Einführenden in das Fremdenbuch einzutragen.

Vereinsleitung 18⁶²/₆₃.

Herr W. Bergner jun., Dirigent.

„ Ed. Bruns, Archivar.

„ F. Chertel, Schriftführer.

„ J. Freybusch, Deconom.

„ E. Liedemann, Kassier.

Der zum Entwurf vorstehender Statuten erwählte Comité.

Herr E. Bruns.

„ J. Freybusch.

„ W. Feldt.

„ A. Hübbe.

„ D. Haufe.

„ W. Falkenklaue.

„ A. Poppinga.

„ H. Petersen.

„ H. Preis.

„ E. Schoch.

„ E. Liedemann.

Riga, im Februar 1863.